



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 10

Freitag, 16. August 2013

53. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 79

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern über die Verleihung von Bezirksmedaillen S. 80

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau; Änderung der Verbandssatzung..... S. 80

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit S. 81

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Juli 2013..... S. 81

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Tann und den Gemeinden Reut und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn Vom 2. August 2013 Nr. 44-5102/267-1 S. 82

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Simbach a.Inn, den Märkten Tann, Triftern und Wurmannsquick, den Gemeinden Ering, Julbach, Kirchdorf a.Inn, Reut, Stubenberg, Wittibreit und Zeilarn, Landkreis Rottal-Inn Vom 2. August 2013 Nr. 44-5106/936-2..... S. 83

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 84

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 26. Juli 2013 vorgesehene Amtsblatt konnte entfallen.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.

Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Bezirksverwaltung

Satzung zur Änderung der Satzung des Bezirks Niederbayern über die Verleihung von Bezirksmedaillen

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung des Bezirks Niederbayern über die Verleihung von Bezirksmedaillen

Art. 1

Die Satzung des Bezirks Niederbayern über die Verleihung von Bezirksmedaillen vom 27. Juni 2006 (RABI Nr. 11/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Sie wird in vergoldetem Silber, Silber und Bronze geprägt.

2. § 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Große Goldene Medaille (vergoldetes Silber) hat einen Durchmesser von 60 mm.

3. In § 2 wird ein neuer Satz 4 hinzugefügt:

Die Goldene (vergoldetes Silber), die Silberne und die Bronzene Medaille haben einen Durchmesser von 54 mm.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den 23. Juli 2013
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen- Dingolfing-Landau; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 17. Juli 2013,
Nr. 12-1462.101-39

Der Zweckverband Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau hat mit Beschluss der Versammlung vom 19. Juni 2013 seine Satzung geändert.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 17. Juli 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen- Dingolfing-Landau Vom 19. Juni 2013

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Straubing-Bogen-Dingolfing-Landau vom 2. März 2007 (RABI Nr. 4/2007), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 19. März 2009 (RABI Nr. 9/2009) durch Beschluss der Versammlung vom 19. Juni 2013 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungsvorschriften

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Straubing für 18 Monate, der jeweilige Landrat des Landkreises Straubing-Bogen für 24 Monate und der jeweilige Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau für 30 Monate; der Turnus beginnt am 1. Mai 2014; bis dahin amtiert der Landrat des Landkreises Dingolfing-Landau als Verbandsvorsitzender.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, den 19. Juni 2013
ZWECKVERBAND SPARKASSE STRAUBING-BOGEN-
DINGOLFING-LANDAU

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Landshut Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 25. Februar 2010 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf vom 21. März 2012 des Kapitels

B IV Rohstoffsicherung

wurde nach Auswertung des Anhörungsverfahrens überarbeitet. Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2013 in Landau a.d. Isar dem nach dem Anhörungsverfahren überarbeiteten Entwurf zur Teil-Fortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung zugestimmt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

16. August 2013 bis 13. September 2013 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr).

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, möglich. Dabei können Stellungnahmen gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG ausschließlich zu den Änderungen abgegeben werden. Die Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Entwurf (2012) sind entsprechend gekennzeichnet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, den 31. Juli 2013
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Juli 2013

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG- in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011, S. 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2013 (RABI Nr. 8/2013), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„9) in der Gemeinde Neureichenau vom 17. Juli 2013“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 17. Juli 2013
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Ludwig Lankl
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
im Markt Tann und den Gemeinden Reut und Zeilarn,
Landkreis Rottal-Inn
Vom 2. August 2013 Nr. 44-5102/267-1**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Es wird eine Grundschule Tann errichtet. Sitz der Schule ist der Markt Tann. Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Tann.

(2) Der Sprengel der Grundschule Tann umfasst

- a) aus dem Markt Tann die Orte Breitenberg, Denhart, Dunz, Ed, Eichhornseck, Felln, Haag, Hammerstall, Hirschdobl, Jetzelsberg, Kreil, Kronwitten, Lichthub, Madlau, Mauerwinkl, Reichzaun, Stieghäusl, Tann, Taubengrub und Zaunsöd,

- b) aus der Gemeinde Reut die Orte Antenfuß, Berghäuser, Hub, Klöbl, Manigold, Mundsberg, Obergut, Piering, Prinz und Winichen,
- c) aus der Gemeinde Zeilarn die Orte Aiching, Berghäusl, Bildsberg (Hsnrn. 71, 72, 73, 73 ½), Dornlehen, Gasteig, Großstraß, Hinterau, Hochwimm, Kleinstraß, Knogler, Kochsöd, Königsöd, Kreimel, Lederschmid, Oberlehen, Rupprechtsaign, Schmiding, Schwertfelln, Thalreuth, Thannenthal, Vorderau, Waldmann, Wiesmühle, Wolfgrub und Zantlbauer.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Landshut, den 2. August 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Simbach a.Inn, den Märkten Tann, Triftern
und Wurmansquick, den Gemeinden Ering, Julbach,
Kirchdorf a.Inn, Reut, Stubenberg, Wittibreit und
Zeilarn,
Landkreis Rottal-Inn
Vom 2. August 2013 Nr. 44-5106/936-2**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 7a und 127a Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Die Volksschule Tann (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 4 der gemeinsamen Verordnung vom 6. September 2010 Nr. 44-5104/267-1 (RABI Nr. 17/2010 S. 166), umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9 und erhält die Bezeichnung Hauptschule Tann.

(2) Der Sprengel der Hauptschule Tann umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 9

- a) das Gebiet des Marktes Tann,
- b) das Gebiet der Gemeinde Reut ohne den Ortsteil Hafenöd,
- c) aus der Stadt Simbach a.Inn die Ortsteile Kronwitten und Scheiben,
- d) aus dem Markt Triftern die Ortsteile Diensthub, Gschwand, Loh, Weingold und Westen,
- e) aus dem Markt Wurmansquick die Ortsteile Hagen, Handlöd, Höllbruck und Kronwitten a.Holz,
- f) das Gebiet der Gemeinde Zeilarn.

§ 2

Die Inntal-Mittelschule Kirchdorf a.Inn, die Inntal-Mittelschule Simbach a.Inn und die Hauptschule Tann bilden einen Schulverbund.

§ 3

Die Hauptschule Tann erhält die Bezeichnung Mittelschule Tann.

§ 4

(1) Für die an dem Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 10

- a) das Gebiet der Stadt Simbach a.Inn,
- b) das Gebiet des Marktes Tann,
- c) das Gebiet der Gemeinde Ering,
- d) das Gebiet der Gemeinde Julbach,
- e) das Gebiet der Gemeinde Kirchdorf a.Inn,
- f) das Gebiet der Gemeinde Reut ohne den Ortsteil Hafenöd,
- g) das Gebiet der Gemeinde Stubenberg ohne die Orte Burner, Lechner, Scherbl, Straßen und Walddobel,
- h) aus dem Markt Triftern die Ortsteile Diensthub, Gschwand, Loh, Weingold und Westen,
- i) das Gebiet der Gemeinde Wittibreit,
- j) aus dem Markt Wurmansquick die Ortsteile Hagen, Handlöd, Höllbruck und Kronwitten a.Holz,
- k) das Gebiet der Gemeinde Zeilarn.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen. Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft.

Landshut, den 2. August 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Bauer / Sebald

**Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz
mit Wahlordnung und Wahlbekanntmachung Bayern**

Kommentar

19., aktualisierte Auflage 2013, X, 478 Seiten. Kart.
Preis 49,90 €.
ISBN 978-3-555-01607-80.

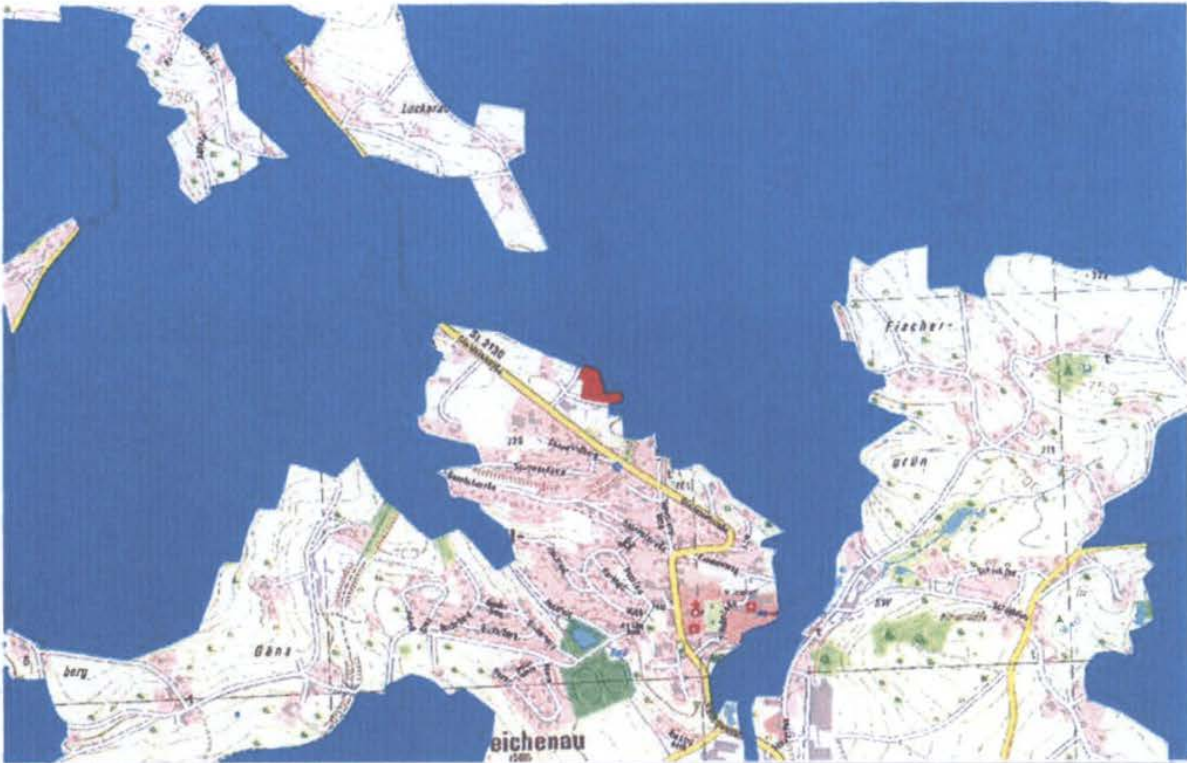
Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag.

Landshut, 1. Juli 2013

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Anlage zur Verordnung vom 17.07.2013

Änderung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



M 1 : 10.000



M 1 : 2.500

Rot: Ausnahme-Fläche / Blau: LSG Bayerischer Wald

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Ludwig Lankl
Landrat